



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe



Aktenzeichen



(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in



☎ (0721)

81 91 - 8191-0

Datum

09.05.2023

Betrifft: Ihre Strafanzeige gegen Bundeskanzler Scholz, Bundesminister der Verteidigung Pistorius u.a. wegen § 13 VStGB (Verbrechen der Aggression);

hier: Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Sehr geehrte



in obiger Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 18. April 2023 Strafanzeige gegen Mitglieder der deutschen Bundesregierung, namentlich Bundeskanzler Scholz und Bundesminister der Verteidigung Pistorius, wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) erstattet. Zur Begründung führten Sie aus, durch die Lieferung von Waffen, insbesondere (was Anlass der Strafanzeige sei) die Erteilung einer Genehmigung an die Republik Polen zur Abgabe ursprünglich aus NVA-Beständen stammender Kampfflugzeuge des Typs MiG-29 an die Ukraine sei „eine Eskalationsstufe erreicht, die eine Beteiligung an einem Angriffskrieg auf Russland vollzieht“. Dies gelte insbesondere angesichts eines Dekrets des ukrainischen Staatspräsidenten von März 2021, wonach die Ukraine das Ziel einer „Rückeroberung der Krim“ verfolge. Nach Ihrer Auffassung verstießen die dargestellten Aktivitäten der Bundesregierung gegen Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes, so dass der Verdacht eines Verstoßes gegen § 13 VStGB bestehe.

Ihrer Anzeige vermag ich keine Folge zu geben. Denn es fehlt an einem Anfangsverdacht für das von Ihnen ins Feld geführte Delikt.

Soweit Sie Unterstützungshandlungen der Bundesregierung für die Ukraine, wie z.B. die Genehmigung der Abgabe der erwähnten Kampfflugzeuge aus Polen, beanstanden und für strafbar erachten, fehlt es – unabhängig von der von Ihnen indirekt aufgeworfenen Frage, ob, wann oder wodurch der Bereich der Nicht-Kriegsführung verlassen sein könnte – an dem nach § 13 VStGB erforderlichen Bezug zu einem Angriffskrieg.

Im vorliegenden Fall geht der Angriffskrieg und damit Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot von der Russischen Föderation aus. Die Ukraine übt in diesem Krieg ihr in Art. 51 der UN-Charta gewährleistetes Recht auf Selbstverteidigung aus und ist damit zur Anwendung von Gewalt befugt, denn das Selbstverteidigungsrecht stellt eine Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot dar. Dieses Selbstverteidigungsrecht ist jedoch, wie aus dem Wortlaut von Art. 51 UN-Charta klar hervorgeht, nicht nur als individuelles Recht, sondern auch als kollektives Selbstverteidigungsrecht anerkannt. Das bedeutet, dass ein Staat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs oder Angriffskrieges geworden ist, bei der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts durch einen anderen Staat (oder mehrere andere Staaten) unterstützt werden darf. Eine solche Unterstützung würde damit keinen Angriffskrieg und auch keine Angriffshandlung konstituieren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus wie auch immer gearteten Absichten der ukrainischen Regierung in Bezug auf die Krim, denn abgesehen davon, dass das von Ihnen erwähnte Dekret dem aktuellen Einmarsch Russlands vorausging, wurde das Gebiet der Krim 2014 von Russland völkerrechtswidrig annektiert, was sich seinerseits als Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellte.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt nach alledem nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

